

Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)

für das Jahr 2022



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- I. Grunddaten
 1. Übersicht
 - 1.1. Stationäre Einrichtungen
 - 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
 2. Schließungen/Standortverlagerungen
 - 2.1. Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/Standorte)
 - 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
 3. Bewohnermitwirkung
 - 3.1. Stationäre Einrichtungen
 - 3.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
- II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA
 1. Berichte
 2. Beratungen
 - 2.1. Stationäre Einrichtungen
 - 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
 - 2.3. Selbstorganisierte Wohnformen
 - 2.4. Allgemeine Beratungen
 3. Prüfungen
 - 3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA
 - 3.2. Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
 - 3.3. Prüfungen nach § 20 WTG LSA
 4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
 5. Beschwerden
 6. Befreiungen
 7. Weitere Bescheide
 - 7.1. Statusfeststellungen
 - 7.2. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 2 WTG-PersVO
 - 7.3. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO
 - 7.4. Kostenfestsetzungsbescheide
- III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen
 1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
 - 1.1. Stationäre Einrichtungen
 - 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
 2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
 - 2.1. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA
 - 2.2. Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA
 3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
 4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
 5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
 6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA
- IV. Trends
- V. Gesetzliche Grundlagen
- VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA
- VII. Aufgaben der zuständigen Behörde
- VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern
- IX. Erläuterungen

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1. Stationäre Einrichtungen		Anzahl	Plätze
		705	39 657
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige		463	31 596
davon	vollstationär (ohne Hospiz)	444	31 353
	Kurzzeitpflege	11	163
	Hospize	8	80
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen		242	8 061
davon	Untereinrichtungen**	1	17

Die Anzahl der stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige erhöhte sich um eine Einrichtung. Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze stieg um 564 Plätze. Die Anzahl der stationären Einrichtungen der

Eingliederungshilfe sank gegenüber 2021 um eine Einrichtung. Die Platzzahl sank damit um 31 Plätze. Im Jahr 2022 betrug die Anzahl aller stationären Einrichtungen somit 705 mit insgesamt 39 657 Plätzen.

**) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.*

****) Hierbei handelt es sich um eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen nach dem Leistungstyp 8 des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII (Intensiv betreutes Wohnen), die wegen ihrer Größe die ordnungsrechtlichen Anforderungen an eine (ambulant) betreute Wohngruppe nach § 4 Abs. 3 WTG LSA nicht erfüllt.*

1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen		Anzahl	Plätze
		303	2 494
davon	Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	93	1 026
	Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	210	1 468

Die Zahlen zeigen für das Jahr 2022 einen weiteren Zuwachs an sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (+ 32) und Plätzen (+ 328) gegenüber dem Jahr 2021. Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften stieg hierbei um 21 mit einem Zuwachs von 251 Plätzen. Die Anzahl der betreuten Wohngruppen stieg um 11 mit einem Zuwachs von 77 Plätzen. Es ist erkennbar, dass sich die „Ambulanti-

sierung“ in der Zukunft fortsetzen wird. Damit liegt Sachsen-Anhalt im allgemeinen Trend, die Ambulantisierung vollstationärer Angebote als einen Innovationsschub für den Pflegemarkt mit Qualitätsverbesserungspotenzialen zu sehen.

2. Schließungen/Standortverlagerungen

2.1. Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/Standorte) <i>(Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet bzw. Einrichtungen, die zusammengelegt worden sind oder den Standort verlagert haben.)</i>	Anzahl	Plätze
	7	126
	4	116
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	3	110
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	1	6

2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	Plätze
	3	10
Ambulant betreute Wohnformen gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	0	0
Betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	3	10

3. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die

Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 14).

3.1. Stationäre Einrichtungen	Anzahl
	705
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	572
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	3
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	124

3.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl
	303
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	191
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	89
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	15

Die Mitwirkung soll die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform im

Sinne der §§ 3 und 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes sicherstellen. Die Mitwirkungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WZG-MitwVO) regelt dazu das Nähere über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner. So hat der Träger die zustän-

dige Behörde bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung einer Bewohnervertretung zu unterrichten. In der Folge obliegt der Heimaufsicht die regelmäßige Überwachung (§

4 WTG-MitwVO). Erfolgt die Anzeige nicht, prüft die Behörde mögliche ordnungsgerechte Maßnahmen.

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

	Anzahl
Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA	0

Die Erstellung von Qualitätsberichten wird wegen der Rechtsunsicherheiten nach gerichtlichen Entscheidungen seit 2014 ausgesetzt. Die Regelungen

des § 8 Abs. 2 WTG LSA soll in künftigen Gesetzesfassungen ersatzlos gestrichen werden.

2. Beratungen

	Anzahl	Anzahl
	2021	2022
Beratungen insgesamt	884	701

Die Tätigkeit der Heimaufsicht zeichnet sich zu einem großen Teil durch Beratungen aus. Die Anzahl der Beratungen ging gegenüber dem Vorjahr 2021 um ca. 20 % zurück und erreichte annähernd den Stand aus dem Jahr 2020. Die Bewohner und Bewohnerinnen sowie die Angehörigen haben sich auf die

anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen einstellen können. Auch die Einrichtungen waren inzwischen im Umgang mit den Test- und Hygienekonzepten sowie den Besuchsregelungen geübt, so dass auch der Beratungsbedarf der Einrichtungen und Träger zurückging.

2.1. Stationäre Einrichtungen	Anzahl	Anzahl
	2021	2022
	829	648
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	54	11
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	95	44
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	680	593

2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	Anzahl
	2021	2022
	32	22
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	4	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	28	22

2.3. Selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	
	2021	2022
	2	2
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	0	1
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	2	1

2.4. Allgemeine Beratungen	Anzahl	
	2021	2022
	21	29
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	2
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	14	10
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	7	17

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der Heimaufsicht durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbst-

organisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur anlassbezogen überwacht.

3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA	Bemerkung	Anzahl	
		2021	2022
		865	233
Regelprüfungen		241	109
davon	angemeldet	79	53
	unangemeldet	162	56
	gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	0	12
	mit sonstigen Dritten	0	3
Anlassprüfungen		605	108
davon	angemeldet	48	16
	unangemeldet	524	72
	intern	33	20
	gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	27	21
	mit sonstigen Dritten	46	6
	in der Nacht	3	1
Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahme nach § 19 Abs. 7 WTG LSA		10	14
Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA		9	2
davon	vor Ort	9	2
	intern	0	0

Die Anzahl der Prüfungen nach § 19 WTG LSA ging ebenfalls zurück und erreichte auch hier ungefähr das Niveau von 2020. Die hohe Anzahl an Prüfungen im Vorjahr 2021 ist auf die konzertierten Kontrollen in den stationären Pflegeeinrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Test- und Hygienekonzepte

zurückzuführen. Da sich die Einrichtungen zu einem überwiegenden Teil an die Vorgaben gehalten hatten, waren diese Prüfungen im Jahr 2022 nicht mehr notwendig. Die Beschwerden zu den Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten der Angehörigen gingen in diesem Zusammenhang auch zurück.

3.2. Verzicht auf Prüfung nach § 19 Abs. 6 WTG LSA	Anzahl	
	2021	2022
	55	0
nach Prüfung MD / Prüfdienst PKV	26	0
nach Prüfung Sachverständige Pflegekassen	0	0
nach Prüfung Träger Sozialhilfe	0	0
Sonstiges	29	0

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachver-

ständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind. Die pandemiebedingte Aussetzung der Prüftätigkeit und die hohe Anzahl an prioritären anlassbezogenen Prüfungen haben die regelhafte Überwachung der Einrichtungen insoweit eingeschränkt, dass der geordnete Verzicht auf eine Regelprüfung bezogen auf die Jährlichkeit ohne Relevanz blieb.

3.3. Prüfungen nach § 20 WTG LSA	Bemerkung	Anzahl	
		2021	2022
		48	27
Erstprüfungen nicht selbstorg. WG nach § 20 Abs. 1 Satz 1 WTG LSA		2	0
davon	angemeldet	1	0
	unangemeldet	1	0
Anlassprüfungen nach § 20 Abs. 2 WTG LSA		15	10
davon	angemeldet	5	4
	unangemeldet	10	6
	intern	0	0
	gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	1	3
	mit sonstigen Dritten	1	1
	in der Nacht	1	0
Statusfeststellung nach § 20 Abs. 1 S. 2 WTG LSA		31	17
davon	vor Ort	28	17
	intern	3	0

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2021	2022
			784	742
	Wohnen und Bauliche Anforderung		83	96
	davon	Bauliche Anforderungen	33	40
		Qualität des Wohnens	50	56
	Lebensgestaltung und Mitwirkung		64	47
	davon	Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	35	25
		Lebensgestaltung / Selbstbestimmung	29	22
	Personelle Anforderungen		235	279
	davon	Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	53	60
		Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	83	95
		Leistungs- und Mitarbeiterqualifikation	27	38
		Personalausstattung	72	86
	Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen		222	140
	davon	Assistenz- / Betreuungsqualität	3	4
		Assistenz- / Hilfeplanung	1	2
		Freiheitsentziehende Maßnahmen	17	13
		Pflege- und Betreuungsqualität	46	26
		Pflegedokumentation	46	31
		Pflegedurchführung	33	24
		Pflegeplanung	35	13
		Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	41	27
	Hauswirtschaft und Hygiene		126	103
	davon	Hygienische Anforderung	73	48
		Speisen- und Getränkeversorgung/ -qualität	33	27
		Wäsche- und Hausreinigung	20	28
	Bargeld, Kosten und Sonstiges		54	77
	davon	Bargeldverwahrung	5	15
		Entgelterhöhung	7	5
		Kosten und Gebühren	6	15
		Sonstiges	36	42

Die Anzahl der festgestellten Mängel ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Ein Rückgang der Mängel ist in den Bereichen Lebensgestaltung und Mitwirkung, Pflege- und Betreuungsqualität und bei der Hygiene- und Hauswirtschaft zu verzeichnen. Die Anzahl der festgestellten Mängel in den Bereichen Wohnen und Bauliche Anforderungen und Bargeld,

Kosten und Sonstiges stieg hingegen an. Besonders signifikant ist der Anstieg der festgestellten Mängel im Bereich der Personellen Anforderungen. Die festgestellten Mängel konnten jedoch durch intensive, teilweise auch mehrmalige Beratungen abgestellt werden. Lediglich in 6 Fällen mussten Anordnungen nach § 23 WTG LSA ausgesprochen werden.

5. Beschwerden (Mehrfachnennungen möglich)

		Bemerkung	Anzahl	
			2021	2022
			660	562
	Wohnen und bauliche Anforderung		38	23
	davon	Bauliche Anforderungen	15	6
		Qualität des Wohnens	23	17
	Lebensgestaltung und Mitwirkung		65	24
	davon	Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	4	0
		Lebensgestaltung /Selbstbestimmung	61	24
	Personelle Anforderungen		97	109
	davon	Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	24	42
		Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	21	21
		Leitungs- und Mitarbeiterqualifikation	7	3
		Personalausstattung	45	43
	Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen		278	250
	davon	Assistenz- / Betreuungsqualität	15	20
		Assistenz- / Hilfeplanung	4	4
		Freiheitsentziehende Maßnahmen	7	11
		Pflege- und Betreuungsqualität	102	86
		Pflegedokumentation	26	17
		Pflegedurchführung	80	70
		Pflegeplanung	15	13
		Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	29	29

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2021	2022
	Hauswirtschaft und Hygiene		63	67
davon		Hygienische Anforderung	35	24
		Speisen- und Getränkeversorgung/ -qualität	20	32
		Wäsche- und Hausreinigung	8	11
	Bargeld, Kosten und Sonstiges		119	89
davon		Bargeldverwahrung	4	5
		Entgelterhöhung	17	11
		Kosten und Gebühren	8	9
		Sonstiges	90	64

Die Anzahl der Beschwerden ging im Vergleich zum Vorjahr um ca. 15 % zurück. Allerdings war in dem Bereich Personelle Anforderungen wiederum ein Zuwachs der Beschwerden zu verzeichnen und hat damit einen neuen Höchststand erreicht. Die Heimaufsicht geht den Hinweisen oder Beschwerden kon-

sequent nach. Die Beschwerden zu den Personellen Anforderungen bestätigen eine zunehmend prekäre personelle Situation in den stationären Pflegeeinrichtungen. Die Träger haben große Schwierigkeiten, Personal zu akquirieren und erlegen sich oftmals freiwillige Belegungsstopps auf.

6. Befreiungen

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2021	2022
	Befreiungen		16	11
davon		Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0	0
		Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	2	0
		Befreiungen nach § 11 WTG-PersVO	3	6
		Befreiungen nach § 8 Abs. 5 WTG-PersVO	11	5

7. weitere Bescheide

			Anzahl	Anzahl
			2021	2022
7.1.	Statusfeststellungen		33	21
davon		§ 19 Abs. 8 WTG LSA	2	0
		§ 20 Abs. 1 WTG LSA	31	21
7.2.	Persönliche und fachliche Eignung von Führungskräften nach § 2 WTG-PersVO		1	0
7.3.	Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO		2	2
7.4.	Kostenfestsetzungsbescheide		12	41

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der

Mängel beraten. Beratung und Begleitung werden nach wie vor als probates Mittel zur Mängelbeseitigung und als wichtige Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angesehen.

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA*

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2021	2022
			461	475
1.1.	Stationäre Einrichtungen		454	464
	davon	Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	417	419
		Hospize	6	7
		Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	31	38
1.2.	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen		7	11
	davon	Ambulant betreute Wohnformen gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	7	10
		Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	0	1

* eine Mängelberatung befasst sich in der Regel mit mehreren Mängeln

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Wenn im Ergebnis der Beratung die festgestellten Mängel nicht beseitigt werden, kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern

obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind. Dies können Anordnungen, Beschäftigungsverbote oder in letzter Konsequenz auch Betriebsuntersagungen sein.

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2021	2022
			0	6
2.1.	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA		0	6
	davon	Stationäre Einrichtungen	0	0
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0
2.2.	Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA		0	0
	davon	Stationäre Einrichtungen	0	0
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2021	2022
Beschäftigungsverbote			0	0
davon		Stationäre Einrichtungen	0	0
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen

und Bewohnern ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2021	2022
Aufnahmestopps			0	3
davon		Stationäre Einrichtungen	0	3
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten

Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

			Anzahl	Anzahl
			2021	2022
Untersagungen			0	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Bemerkung	Anzahl	Anzahl
		2021	2022
Bußgeldbescheide		0	0
davon	Stationäre Einrichtungen	0	0
	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

IV. Trends

Die Heimaufsicht ist neben dem Medizinischen Dienst der wichtigste Akteur der externen Qualitätssicherung in den stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten ambulanten Wohnformen der Altenpflege und Eingliederungshilfe. Im Vordergrund stand 2022 der Wiedereinstieg in die gesetzlich vorgeschriebenen Regelprüfungen, die durch die CORONA-Pandemie in den Hintergrund gerückt waren. Aber auch den Beschwerden in Form von Anlassprüfungen musste nachgegangen werden. Im Ergebnis war der Fachkräftemangel in den Pflegeberufen auch in Sachsen-Anhalt spürbar. Der Gesetzgeber hat zwar mit der Pflegegereform über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ (GVWG) vom Juli 2021 festgeschrieben, dass ab 1. September 2022 nur noch solche Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen werden, die ihr Pflege- und Betreuungspersonal mindestens in der Höhe eines Tarifvertrags bzw. einer kirchenarbeitsrechtlichen Regelung entlohnen. Dennoch berichteten die Einrichtungsträger der Heimaufsicht immer noch von Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung. Die Einhaltung der gesetzlichen bzw. der mit den Leistungsträgern vereinbarten Fachkraftquoten steht daher weiterhin im Mittelpunkt der Prüfungen.

V. Gesetzliche Grundlagen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) geregelt. Das WTG LSA ist am 09.12.2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26.02.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des WTG LSA seine Gültigkeit verloren hat.

Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung

bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger von stationären Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem WTG LSA soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden. Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt (LVWA) Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

Die Aufgabe wird im LVWA durch das Referat 506 - Heimaufsicht wahrgenommen.

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

Eine zentrale Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen. Die stationären Einrichtungen

werden von der zuständigen Behörde durch jährlich wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit Beratung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nur anlassbezogen auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden bei der Wohnform gekommen ist. Auch diese Anlassprüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Stellt die Heimaufsicht im Rahmen der Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, leitet sie die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Das Instrumentarium reicht dabei von der Beratung über die Anordnung von konkreten Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder gar der vollständigen Betriebsuntersagung.

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

IX. Erläuterungen

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Heimaufsicht
Referatsleiterin Monika Wicklein
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

E-Mail: heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: +49 345 514-3051
Fax: +49 345 514-3186
Postanschrift: Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Bereich Nord	Bereich Süd
Herr Osterland Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg Tel.: +49 391 567-2442 Fax: +49 391 567-2353	Frau Wersdörfer Hansering 15 06108 Halle (Saale) Tel.: +49 345 514-3099 Fax: +49 345 514-3186

Impressum

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel. +49 345 514-0
www.lvwa.sachsen-anhalt.de